



## UMWELTVERTRÄGLICHES BAUEN

# Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Stadt Zürich



## Grundlagen

### UVP-Pflicht

Die Erstellung oder Änderung einer Baute oder Anlage bedarf in der Regel einer behördlichen Bewilligung (§ 309 PBG). Das Umweltschutzgesetz des Bundes (USG) vom 7. Oktober 1983 schreibt vor, dass bei der Erstellung oder Änderung gewisser Anlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Gemäss dem Wortlaut des USG sind der UVP-Pflicht Anlagen unterstellt, welche die Umwelt erheblich belasten können, so dass die Vorschriften über den Schutz der Umwelt voraussichtlich nur mit projekt- oder standortspezifischen Massnahmen eingehalten werden können (Art. 10a USG). Der Anhang zur Verordnung des

Bundes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) enthält eine abschliessende Liste der UVP-pflichtigen Anlagentypen.

Die Überprüfung der Umweltverträglichkeit soll möglichst frühzeitig erfolgen, so dass auch kommunale Sondernutzungsplanungen (Gestaltungspläne und Sonderbauvorschriften), die entsprechende Anlagen beinhalten, der UVP-Pflicht unterliegen (§ 1 Einführungsverordnung des Kantons Zürich über die UVP, EV UVP).

Nicht nur Neubauten sind der UVP-Pflicht unterstellt. Auch die Änderung einer bestehenden Anlage (Umbau, Erweiterung, Betriebsänderung) kann eine UVP-Pflicht auslösen (Art. 2 UVPV).

Zu beachten ist, dass auch bei Anlagen, die nicht der UVP-Pflicht unterstehen, die Vorschriften über den Schutz der Umwelt anzuwenden sind (Art. 4 UVPV und Art. 47 RPV).

### Verfahren

Die UVP ist kein eigenständiges Verfahren, sondern wird immer im Rahmen eines bestehenden Verfahrens abgewickelt. In vielen Fällen ist dies das Baubewilligungsverfahren, oft aber auch ein Verfahren der Sondernutzungsplanung (z. B. Verfahren zur Festsetzung eines Gestaltungsplans). Grundsätzlich gilt, dass die UVP so früh wie möglich durchzuführen ist, d. h. sobald die Projektierung eines Vorhabens genug konkret ist, die umweltrelevanten Eckpunkte eines Vorhabens festgelegt worden sind und eine umfassende Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens gewährleistet werden kann.

Die UVPV und das kantonale Recht bestimmen das massgebliche Verfahren. Weitere Informationen dazu enthält das UVP-Handbuch des Bundesamts für Umwelt (BAFU) (Bezugsquelle am Ende des Merkblatts).

## Inhalt der UVP

Die UVP bezieht sich auf ein konkretes Planungs- oder Bauprojekt. Die Behörde prüft, ob dieses dem Umweltrecht entspricht. Die Prüfung erfolgt immer gestützt auf einen im Auftrag der Bauherrschaft / Planungsträgerschaft erstellten Umweltverträglichkeitsbericht (UVB). Im UVB sind der Ausgangszustand, das Vorhaben und dessen Auswirkungen auf die Umwelt sowie die vorgesehenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt aufzuzeigen. Falls Alternativen zum Vorhaben geprüft wurden, sind auch diese im Überblick darzustellen.

Im städtischen Umfeld stehen meist Aspekte der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes im Zusammenhang mit dem projektbedingten Verkehr im Zentrum einer UVP. Hinzu kommen oft Aspekte des Gewässerschutzes, des Naturschutzes sowie der Umgang mit Abfällen und Altlasten.

## Einsprachemöglichkeiten

Mit der Durchführung einer UVP vergrössert sich der Kreis der Einspracheberechtigten. Nebst den direkt Betroffenen (z.B. der Nachbarschaft) können auch ideell tätige Umweltschutzorganisationen Beschwerde einlegen (Verbandsbeschwerderecht), soweit die in Art. 55 USG (bzw. Art. 55f USG bei Bewilligung von Organismen) festgehaltenen Voraussetzungen erfüllt sind.

## Ablauf der UVP

### Akteure und ihre Aufgaben

- **Gesuchstellende** (Bauherrschaften / Planungsträgerschaften bzw. ihre Vertreter/-innen): Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, die materiellen Grundlagen zur Überprüfung der Umweltverträglichkeit bereitzustellen. Meist braucht es spezifische Abklärungen zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, welche ein spezialisiertes Umweltplanungs- oder Beratungsbüro im Auftrag der Bauherrschaft / Planungsträgerschaft vornimmt. Die Resultate der Abklärungen sowie allenfalls vertiefter Untersuchungen und die im Projekt vorgesehenen Massnahmen zur Reduktion der Umweltbelastung sind im UVB zusammenzufassen (abschliessende

Voruntersuchung oder Hauptuntersuchung). Der UVB ist Bestandteil der Baugesuchsunterlagen bzw. der Unterlagen zur Sondernutzungsplanung und ist im Rahmen der Bauausschreibung bzw. der Planaufgabe öffentlich einsehbar.

- Der Fachbereich **Umweltpolitik** des Umwelt- und Gesundheitsschutzes Zürich (UGZ) koordiniert die UVP und ist erste Ansprechstelle für die Gesuchstellenden. Er berät diese und überprüft anschliessend – in Zusammenarbeit mit der verwaltungsinternen UVP-Kommission – die Resultate der Untersuchung und stellt Antrag an die für den Entscheid zuständige Behörde.
- **Für den Entscheid zuständige Behörde:**
  - Baubewilligungsverfahren: Bausektion des Stadtrates (Verfahrenskoordination durch das Amt für Baubewilligungen)
  - Verfahren der Sondernutzungsplanung: Gemeinderat (Verfahrenskoordination durch das Amt für Städtebau)

Die zuständige Behörde fällt den Entscheid über die Bewilligung / Genehmigung des Vorhabens unter Berücksichtigung von dessen Umweltverträglichkeit. Das Resultat der UVP ist im entsprechenden Entscheid dokumentiert. Der Entscheid wird zusammen mit dem Antrag des Fachbereichs Umweltpolitik öffentlich aufgelegt.

## Schritte einer UVP in der Stadt Zürich

### 1. Abklärung UVP-Pflicht

Der/die Gesuchsteller/-in prüft, ob das Vorhaben UVP-pflichtig ist (Anhang UVPV). Dazu ist eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Fachbereich Umweltpolitik des UGZ zu empfehlen. Ist das Vorhaben UVP-pflichtig, ist nach Ziffer 2 bis 4 vorzugehen. Andernfalls ist ein ordentliches Bewilligungsverfahren (ohne UVP) zu durchlaufen, wobei auch hier die Vorschriften zum Schutz der Umwelt einzuhalten sind (Art. 4 UVPV).

### 2. Voruntersuchung

Der/die Gesuchsteller/-in bestimmt die für das Projekt



relevanten Umweltaspekte (Relevanztabelle) und klärt ab, zu welchen Aspekten vertiefte Abklärungen nötig sind. Die Resultate dieser Voruntersuchung sind in einem Bericht zusammenzufassen.

Zeigen die Ergebnisse, dass die Auswirkungen auf die Umwelt umfassend sowie die Umweltschutzmassnahmen abschliessend ermittelt sind, kann der Voruntersuchungsbericht in Absprache mit dem UGZ als **abschliessende Voruntersuchung** zur Beurteilung eingereicht werden (Art. 10b Abs. 3 USG).

Sind dagegen vertiefte Abklärungen nötig, enthält der Voruntersuchungsbericht auch das Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung.

Der Bericht über die Voruntersuchung ist dem Fachbereich Umweltpolitik des UGZ einzureichen (12 Exemplare) sowie eine Kopie an das Amt für Baubewilligungen bzw. Amt für Städtebau zu senden.

### 3. Beurteilung Voruntersuchungsbericht

Der Fachbereich Umweltpolitik des UGZ beurteilt – in Zusammenarbeit mit der verwaltungsinternen UVP-Kommission – Voruntersuchung und Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung. Sie nimmt innert 2 Monaten nach Eingang der Unterlagen schriftlich dazu Stellung.

Liegt eine abschliessende Voruntersuchung vor, erfolgt der Bearbeitungsprozess entsprechend dem Vorgehen bei einer Hauptuntersuchung.

Falls sich zwischen den Auffassungen von Gesuchstellenden und dem Fachbereich Umweltpolitik hinsichtlich Voruntersuchung und Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung Differenzen ergeben, die sich nicht einvernehmlich bereinigen lassen, stellt der Fachbereich Umweltpolitik der für den Entscheid zuständigen Behörde den Antrag, das Pflichtenheft für den UVB in einem rekursfähigen Zwischenentscheid festzulegen.

### 4. Hauptuntersuchung

Nach Bereinigung des Pflichtenhefts führt der/die Gesuchsteller/-in die Hauptuntersuchung durch und erstellt den UVB. Dieser ist wie folgt einzureichen:

- Bei einer Baueingabe dem Amt für Baubewilligungen (3 Exemplare);

- Bei einem Planungsvorhaben zusammen mit den übrigen Unterlagen (z. B. Gestaltungsplan-Vorschriften etc.) dem Amt für Städtebau (3 Exemplare);
- Sowohl bei Bau- als auch bei Planungsvorhaben des Fachbereichs Umweltpolitik des UGZ (12 Exemplare).

In der Folge führt der Fachbereich Umweltpolitik des UGZ in Zusammenarbeit mit verschiedenen kantonalen und städtischen Fachstellen (UVP-Kommission) die eigentliche Beurteilung durch. Der schriftliche Antrag des Fachbereichs Umweltpolitik an die für den Entscheid zuständige Behörde erfolgt innerhalb von 3 Monaten ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen. Mit dem Entscheid der zuständigen Behörde wird die UVP abgeschlossen.

## Was ist besonders zu beachten?

### Umweltverträglichkeit früh thematisieren

Bei UVP-pflichtigen Projekten hat der/die Gesuchsteller/-in der Verwaltung sämtliche sachlichen Entscheidungsgrundlagen zu unterbreiten. Es empfiehlt sich, das Projekt bereits so früh wie möglich auf die Einhaltung des Umweltrechts hin zu analysieren. Daraus gewonnene Erkenntnisse sind bei der Projektierung zu berücksichtigen. Damit kann vermieden werden, dass der UVB von der Verwaltung als unvollständig zurückgewiesen werden muss, und dass in einer späteren Phase aufwändige und zeitraubende Projektüberarbeitungen nötig werden.

### Experten beiziehen

Die Durchführung einer Voruntersuchung und die Erstellung eines UVB erfordern gute Kenntnisse in Fragen des Umweltschutzes und des anzuwendenden Umweltrechts. Es ist Aufgabe der Gesuchstellenden, diese Fachkompetenz sicherzustellen und entsprechende Expertinnen und Experten auszuwählen.

### Arbeitsgrundlagen beschaffen

Mit der Pflicht, einen UVB zu verfassen, ist auch die Pflicht verbunden, die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen. Der UGZ orientiert auf Anfrage über jene Unterlagen (Daten, Berichte etc.), die bei der Verwal-

tung (Stadt und Kanton) zur Verfügung stehen und bezogen werden können.

## Weichen stellen bei der Voruntersuchung

Die Voruntersuchung soll aufzeigen, welches die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sein können. Dabei sollen die relevanten von den nicht relevanten Fragen getrennt werden. Die Resultate der Voruntersuchung sind in einer Relevanztafel und - falls es sich nicht um eine abschliessende Voruntersuchung handelt - in einem Pflichtenheft zu den für den UVB noch erforderlichen Untersuchungen zu dokumentieren.

## Formale Anforderungen an einen UVB

- **Vollständigkeit:** Die Behörde ist verpflichtet, mangelhafte Berichte zurückzuweisen, was zu zeitlichen Verzögerungen führen kann. Um dies zu vermeiden, empfiehlt es sich, grossen Wert auf die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen zu legen und bei Bedarf frühzeitig die Beratung des Fachbereichs Umweltpolitik des UGZ in Anspruch zu nehmen.
- **Nachvollziehbarkeit:** Die Aussagen im UVB müssen nachvollziehbar sein. Annahmen sind zu begründen; Rahmenbedingungen, Berechnungsmodelle etc. sind offen zu legen. Quellen sind so zu zitieren, dass sie einwandfrei nachprüfbar sind; allenfalls sind zitierte Quellen auszugsweise beizulegen.

## Besondere inhaltliche Aspekte eines UVB

Ausführliche Hinweise zum Inhalt eines UVB enthält das Handbuch Umweltverträglichkeitsprüfung UVP des BAFU (Bezugsquelle am Ende des Merkblatts). Besonderes Augenmerk verdienen erfahrungsgemäss folgende Aspekte:

- **Räumliche Systemgrenzen:** Der im UVB zu untersuchende Perimeter richtet sich nach den zu erwartenden Auswirkungen eines Projekts. Es ist also nicht nur der eigentliche Projekt-Perimeter, sondern das ganze Gebiet, in dem erhebliche Auswirkungen des Projekts zu erwarten sind, zu untersuchen.
- **Bauphase:** Im UVB ist darzulegen, wie die Richtlinien des Bundes über Luftreinhaltung bzw. Lärm-

schutz auf Baustellen umgesetzt werden sollen. Ausserdem ist aufzuzeigen, wie der Baustellenverkehr (inkl. Transport von Aushub und Bauabfällen) möglichst belastungsarm abgewickelt werden kann. Der geplante Umgang mit Bauabfällen ist darzustellen; wo der Verdacht auf Altlasten besteht, sind für die Beschreibung des Ausgangszustands einschlägige Bodenuntersuchungen durchzuführen und deren Resultate im Entsorgungskonzept zu berücksichtigen.

- **Betriebsphase:** Im UVB ist darzulegen, mit welchen Massnahmen der/die Gesuchsteller/-in sicherstellen will, dass das Umweltrecht während des Betriebs einer Anlage eingehalten wird. Im Weiteren ist die voraussichtlich verbleibende Belastung nach Realisierung der Massnahmen aufzuzeigen (Art. 10b Abs. 2 USG).

Wurden Alternativen zum Projekt geprüft, sind diese im UVB im Überblick zu beschreiben.

## Gebühren

Für die Leistungen des Fachbereichs Umweltpolitik und UVP-Kommission wird nach § 2 Bst. e) der kantonalen Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 sowie nach § 7 EV UVP eine Gebühr erhoben (zusätzlich zur Baubewilligungsgebühr oder allfälligen anderen Gebühren). Sie wird im Einzelfall nach Aufwand bemessen. Die Verrechnung erfolgt in der Regel in zwei Tranchen: Erste Tranche nach Abschluss der Beurteilung der Voruntersuchung; zweite Tranche nach Abschluss des Leitverfahrens.



## Zusammensetzung der städtischen UVP-Kommission

Mit Blick auf die Koordination verschiedener städtischer und kantonaler Aufgaben sind in der städtischen UVP-Kommission sowohl städtische als auch kantonale Fachstellen vertreten. Diese koordinieren zum Teil wiederum die Anliegen mehrerer Fachstellen.

Städtische Fachstellen	Zuständigkeitsbereiche / Themen
Umwelt- und Gesundheitsschutz Stadt Zürich (UGZ) Fachbereich Umweltpolitik Walchestrasse 31 8021 Zürich Tel. 044 412 20 20	Gesamtkoordination UVP, Beratung
Amt für Baubewilligungen Amtshaus IV Lindenhofstrasse 19 8021 Zürich	Koordination Bau- bewilligungsverfahren
Amt für Städtebau Amtshaus IV Lindenhofstrasse 19 8021 Zürich	Koordination Ver- fahren der Sonder- nutzungsplanung, Denkmalpflege, Richt- und Nut- zungsplanung
Dienstabteilung Verkehr Planung + Strategie / Ver- kehrsprojekte Mühlegasse 22 8021 Zürich	Verkehrsabwicklung und -steuerung
Tiefbauamt Mobilität + Verkehr Verkehrsstrategien Amtshaus V Werdmühleplatz 3 8021 Zürich	Verkehrsplanung, Parkierung
Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ) Luftreinhaltung Walchestrasse 31 8021 Zürich	Luftreinhaltung
Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ) Lärmschutz Walchestrasse 31 8021 Zürich	Lärmschutz, Nicht- ionisierende Strah- lung (NIS)

Departement der Industriellen Betriebe Energiebeauftragter der Stadt Zürich Haus der Industriellen Betriebe Beatenplatz 2 8001 Zürich	Energieversorgung
Grün Stadt Zürich (GSZ) Fachstelle Naturschutz Haus der Industriellen Betriebe Beatenplatz 2 8001 Zürich	Landschaft, Frei- raum, Flora, Fauna
Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) Geschäftsbereich Entwässerung Abteilung Industrielle Abwässer Bändlistrasse 108 8010 Zürich	Entwässerung
Kantonale Fachstellen	Zuständigkeits- bereiche / Themen
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) Abteilung Gewässerschutz Weinbergstrasse 17 8090 Zürich	Grundwasser, öf- fentliche Gewässer, Wasserbau
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe Weinbergstrasse 34 8090 Zürich	Altlasten
Bei Bedarf werden folgende kantonale Fachstellen zusätzlich einbezogen:	
Amt für Landschaft und Natur (ALN) Fachstelle Bodenschutz Walcheplatz 2 8090 Zürich	Bodenschutz
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe Walcheplatz 2 8090 Zürich	Störfallvorsorge



## Wichtigste Rechtsgrundlagen

### Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

[www.admin.ch/ch/d/sr/c814\\_01.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_01.html)

#### Art. 10a Umweltverträglichkeitsprüfung

- <sup>1</sup> Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, prüft sie möglichst frühzeitig die Umweltverträglichkeit.
- <sup>2</sup> Der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt sind Anlagen, welche Umweltbereiche erheblich belasten können, so dass die Einhaltung der Vorschriften über den Schutz der Umwelt voraussichtlich nur mit projekt- oder standortspezifischen Massnahmen sichergestellt werden kann.
- <sup>3</sup> Der Bundesrat bezeichnet die Anlagentypen, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstehen; er kann Schwellenwerte festlegen, ab denen die Prüfung durchzuführen ist. Er überprüft die Anlagentypen und die Schwellenwerte periodisch und passt sie gegebenenfalls an.

#### Art. 10b Umweltverträglichkeitsbericht

- <sup>1</sup> Wer eine Anlage, die der Umweltverträglichkeitsprüfung untersteht, planen, errichten oder ändern will, muss der zuständigen Behörde einen Umweltverträglichkeitsbericht unterbreiten. Dieser bildet die Grundlage der Umweltverträglichkeitsprüfung.
- <sup>2</sup> Der Bericht enthält alle Angaben, die zur Prüfung des Vorhabens nach den Vorschriften über den Schutz der Umwelt nötig sind. Er wird nach den Richtlinien der Umweltschutzfachstellen erstellt und umfasst folgende Punkte:
  - a. den Ausgangszustand;
  - b. das Vorhaben, einschliesslich der vorgesehenen Massnahmen zum Schutze der Umwelt und für den Katastrophenfall, sowie einen Überblick über die wichtigsten allenfalls vom Gesuchsteller geprüften Alternativen;
  - c. die voraussichtlich verbleibende Belastung der Umwelt.
- <sup>3</sup> Zur Vorbereitung des Berichts wird eine Voruntersuchung durchgeführt. Werden in der Voruntersuchung die Auswirkungen auf die Umwelt und die Umweltschutzmassnahmen abschliessend ermittelt, so gelten die Ergebnisse der Voruntersuchung als Bericht.

- <sup>4</sup> Die zuständige Behörde kann Auskünfte oder ergänzende Abklärungen verlangen. Sie kann Gutachten erstellen lassen; vorher gibt sie den Interessierten Gelegenheit zur Stellungnahme.

#### Art. 10c Beurteilung des Berichts

- <sup>1</sup> Die Umweltschutzfachstellen beurteilen die Voruntersuchung und den Bericht und beantragen der für den Entscheid zuständigen Behörde die zu treffenden Massnahmen. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Fristen für die Beurteilung.
- <sup>2</sup> Für die Beurteilung von Raffinerien, Aluminiumhütten, thermischen Kraftwerken oder grossen Kühltürmen hört die zuständige Behörde das Bundesamt für Umwelt (Bundesamt) an. Der Bundesrat kann die Pflicht zur Anhörung auf weitere Anlagen ausdehnen.

#### Art. 10d Öffentlichkeit des Berichts

- <sup>1</sup> Der Bericht und die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung können von jedermann eingesehen werden, soweit nicht überwiegende private oder öffentliche Interessen die Geheimhaltung erfordern.
- <sup>2</sup> Das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis bleibt in jedem Fall gewahrt.

### Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)

[www.admin.ch/ch/d/sr/c814\\_011.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_011.html)

Die UVPV enthält die Ausführungsbestimmungen zu Art. 10a-d USG sowie (im Anhang) eine abschliessende Liste der UVP-pflichtigen Anlagen. Für einen Teil der Anlagen wird dort auch abschliessend festgelegt, in welchem Verfahren die UVP durchzuführen ist (massgebliches Verfahren).

### Einführungsverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (EV UVP) vom 5. Oktober 2011

In der [EV UVP des Kantons Zürich](#) werden die fachtechnischen Beurteilungsaufgaben an die Städte Zürich und Winterthur delegiert, so weit deren Behörden für den Entscheid zuständig sind. Ausserdem werden die massgeblichen Verfahren bestimmt, so weit sie nicht in der UVPV festgelegt sind.



## Beispiele von Anlagen mit UVP-Pflicht

Der Anhang UVPV enthält eine abschliessende Liste aller UVP-pflichtigen Anlagen, gegliedert nach Funktionen der Anlagen. Die massgeblichen Verfahren und Zuständigkeiten sind in der UVPV sowie der Einführungsverordnung des Kantons Zürich über die UVP festgelegt. Im Folgenden sind die häufigsten Fälle von UVP-pflichtigen Anlagen aufgeführt, bei denen die Verfahrenszuständigkeit in der Regel bei der Stadt Zürich liegt (Nummerierung gemäss UVPV).

Im Einzelfall sind zur Abklärung der UVP-Pflicht die erwähnten Rechtsgrundlagen bzw. bei Bedarf der städtische Fachbereich Umweltpolitik / UGZ zu konsultieren.

### 1 Verkehr

- 11.4 Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen

### 2 Energie

- 21.2 Anlagen zur thermischen Energieerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung oder einer pyrolytischen Leistung von
- a. mehr als 50 MWth bei fossilen Energieträgern
  - b. mehr als 20 MWth bei erneuerbaren Energieträgern
  - c. mehr als 20 MWth bei kombinierten Energieträgern (fossil und erneuerbar)
- 21.2a Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5'000 t Substrat (Frischsubstanz) pro Jahr

### 4 Entsorgung

- 40.7 Abfallanlagen:
- a. Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10'000 t Abfällen pro Jahr
  - b. Anlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5'000 t Abfällen pro Jahr
  - c. Anlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1'000 t Abfällen pro Jahr

### 6 Sport, Tourismus und Freizeit

- 60.5 Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20'000 Zuschauer
- 60.6 Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75'000 m<sup>2</sup> oder für eine Kapazität von mehr als 4'000 Besucher pro Tag

### 8 Andere Anlagen

- 80.5 Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 7'500 m<sup>2</sup>
- 80.6 Güterumschlagplätze und Verteilzentren mit einer Lagerfläche von mehr als 20'000 m<sup>2</sup> oder einem Lagervolumen von mehr als 120'000 m<sup>3</sup>
- 80.7 Ortsfeste Funkanlagen (nur Sendeeinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Senderleistung

## Ausführliche Informationen

Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2009: **UVP-Handbuch. Richtlinie des Bundes für die Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 10b Abs. 2 USG und Art. 10 Abs. 1 UVPV)**:

[www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/uvp.html](http://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/uvp.html)

Dort finden sich auch weitere Informationen zur UVP auf Bundesebene.

Informationen zur UVP im Kanton Zürich sind auf der Internet-Seite der Koordinationsstelle für Umweltschutz der Baudirektion des Kantons Zürich verfügbar: [www.umweltschutz.zh.ch](http://www.umweltschutz.zh.ch) (→ Umweltverträglichkeitsprüfung).

Vereinigung für Umweltrecht / Helen Keller (Hrsg.), 2004: **Kommentar zum Umweltschutzgesetz**, Zürich, 2. Auflage.

Alain Griffel und Heribert Rausch, 2011: **Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Ergänzungsband zur 2. Auflage**, Zürich.

## Abkürzungsverzeichnis

BAFU	Bundesamt für Umwelt
EV UVP	Einführungsverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (vom 5. Oktober 2011)
PBG	Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
UGZ	Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich
USG	Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz
UVB	Umweltverträglichkeitsbericht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPV	Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung

## Impressum

### Stadt Zürich

#### Umwelt- und Gesundheitsschutz

Fachbereich Umweltpolitik

Walchestrasse 31

Postfach, 8021 Zürich

Tel. 044 412 20 20

Fax 044 270 94 53

[ugz-umwelt@zuerich.ch](mailto:ugz-umwelt@zuerich.ch)

[www.stadt-zuerich.ch/ugz](http://www.stadt-zuerich.ch/ugz)